

Verbessertes Fördermodell

Programmförderung Orchester Basel-Stadt

Einleitung

Das seit 2016 bestehende Fördermodell «Programmförderung Orchester des Kantons Basel-Stadt» wurde im Jahr 2021 von der Integrated Consulting Group (ICG) unter Einbezug der Orchester sowie externer Expertinnen und Experten evaluiert. Das Fördermodell wurde in seinen Grundzügen bestätigt, in einigen Punkten wurde Optimierungsbedarf festgestellt. Aus den Evaluationsergebnissen abgeleitet hat ICG drei mögliche Versionen für die künftige Orchesterförderung vorgeschlagen. Auf dieser Basis wurde das nun vorliegende, verbesserte Modell von der Abteilung Kultur entwickelt und mit den betroffenen Orchestern und Ensembles diskutiert und konsolidiert.

Die Vergabe der mehrjährigen Programmbeiträge erfolgt wie bisher auf der Basis einer Ausschreibung. Das Verfahren wird durch die Abteilung Kultur organisiert und soll in Abstimmung auf die Finanzprozesse des Kantons so optimiert werden, sodass möglichst kein Übergangsjahr nötig ist. Die Abteilung Kultur sichert Chancengleichheit in der Bewerbung um einen Programmbeitrag, ebenso wie professionelle Administration und Dokumentation des Juryprozesses. Sie sorgt für eine transparente Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit und den Gesuchstellenden. Eine vom Regierungsrat eingesetzte Fachjury beurteilt die eingegangenen Gesuche insbesondere nach künstlerisch-qualitativen Kriterien. Mit einer positiven Förderempfehlung sind (1) Beiträge an die projektbezogenen Personalkosten für überzeugende Programmkonzepte verbunden. Ergänzt werden diese neu durch (2) Beiträge an die Overhead-Kosten. Darüber hinaus kann die Jury (3) einen zusätzlichen Beitrag zur Würdigung besonderer Leistungen empfehlen (Flex). Die Förderentscheide erfolgen auf der Basis der Empfehlung der Fachjury durch den Regierungsrat.

Ziel der Weiterentwicklung des Fördermodells «Programmförderung Orchester Basel-Stadt» ist es, (a) die unterschiedlichen Geschäftsmodelle der beitragsberechtigten Klangkörper besser zu berücksichtigen und (b) die Gesuchstellung insgesamt zu vereinfachen. Mit einer Verlängerung des Förderzeitraums von drei auf vier Jahren resp. Spielzeiten erhalten die geförderten Klangkörper zudem (c) eine grössere Planungssicherheit. Das kulturpolitische Anliegen der Verpflichtung der Orchester zur Entschädigung der Orchestermusikerinnen und -musiker gemäss Richtlinien des SMV (Schweizerischer Musikverband) wird weiterhin umgesetzt. In Anerkennung der Wichtigkeit einer tarifgerechten Entschädigung, werden die Orchester durch den Einsatz von Eigenmitteln künftig auch selbst dazu beitragen. Das revidierte Fördermodell schafft Flexibilität und stärkt die Rolle der eingesetzten Fachjury. Der hierfür benötigte budgetäre Spielraum soll durch die Integration der bisher aus der Kulturvertragspauschale Basel-Landschaft an einzelne Orchester entrichteten Beiträge in das Gesamtmodell geschaffen werden.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Grossen Rats beabsichtigt der Regierungsrat, für die revidierte Programmförderung Finanzhilfen in der gleichen Höhe wie bisher zur Verfügung zu stellen. D.h. die für die in der Spielzeit 2022/23 gesprochenen Programmbeiträge plus die an einzelne Orchester zusätzlich ausgerichteten Finanzhilfen (Umlagerung im Kulturbudget BS aufgrund des neuen Kulturvertrags BS/BL ab 2022) sollen massgebend sein für die zur Verfügung gestellten Finanzhilfen ab Spielzeit 2023/24.

Allgemeine Grundsätze

Gesuchslegitimation

- Gefördert werden professionelle Orchester sowie grössere Instrumentalensembles
- Durchgängige Verpflichtung professioneller Musikerinnen und Musiker sowie professionelle künstlerische Leitung
- Geschäftssitz im Kanton Basel-Stadt mit professioneller Geschäftsführung
- Etablierte Konzertreihe im Kanton Basel-Stadt mit mind. 6 Produktionen pro Saison
- Förderung eines Programmkonzepts für den gesamten Förderzeitraum mit mind. 6 Produktionen (und Konzerten) pro Saison. Die förderfähigen Produktionen bzw. Konzerte richten sich an das Basler Publikum und finden in der Regel im Kanton Basel-Stadt statt – in Einzelfällen sind auch Konzerte in den verschiedenen angrenzenden Gemeinden des Dreilands förderfähig.
- Budgetierung und Auszahlung der Honorare für Musikerinnen und Musiker nach Richtlinien des SMV (inkl. Ferienentschädigung und Zulagen für Stimmführerinnen und Stimmführer)
- Budgetierung und Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialbeiträge
- Keine bereits vorliegenden Förderzusagen aus anderen Fördergefässen des Kantons Basel-Stadt

Jury

- Wird vom Regierungsrat eingesetzt und besteht aus 5 externen Jurymitgliedern (wie bisher)
- Die Abteilung Kultur organisiert das Juryverfahren und hat Einsitz ohne Stimmrecht (wie bisher)
- Beurteilung nach künstlerisch-qualitativen Kriterien (wie bisher) und betriebswirtschaftliche Plausibilisierung (neu)

Mindestförderbeitrag und Förderzeitraum

- Der Mindestförderbeitrag aus der Programmförderung beträgt 50'000 Franken p.a.
- Verlängerung des Förderzeitraums von bisher 3 auf neu 4 Jahre bzw. Spielzeiten

Überbrückungsbeiträge

Orchester/Ensembles, die in der Förderperiode 2021-2023 Beiträge erhalten und ab 2023/2024 aufgrund einer negativen Juryempfehlung nicht mehr unterstützt werden, können einen einmaligen Überbrückungsbeitrag für die Spielzeit 2023/2024 erhalten. Der Regierungsrat entscheidet auf Empfehlung der Jury über die Ausrichtung eines Überbrückungsbeitrags in Höhe von max. 80% des bisherigen Förderbeitrags. Die genauen Modalitäten werden in der Ausschreibung ausformuliert.

Verbessertes Fördermodell – Programmförderung Orchester

Flex

Optionaler Beitrag **zur Würdigung besonderer Leistungen**, wie z.B.:

- Entwicklung/Umsetzung neuer künstlerische Arbeitsweisen und Programmideen
- Vorhaben, die den gesellschaftlichen Wirkungskreis erweitern, z.B. zur nachhaltigen Publikumerweiterung; Vermittlungsangebote
- Wirksamkeit als kultureller Botschafter, z.B. durch Tourneen, CD-Produktionen, Mitschnitte/Aufnahmen, Förderung des kulturellen Austauschs
- Förderung von Diversität in der betrieblichen wie künstlerischen Entwicklung (z.B. Inklusion)
- Wahrnehmung der künstlerischen Leistungen von Frauen erhöhen und Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen
- Auseinandersetzung mit Fragen der Nachhaltigkeit und des Klimawandels
- Förderung des Berufseinstiegs von jungen Musikerinnen und Musikern

Variabler Betrag

Overhead

Beitrag an **Overhead** Ausgaben:

- Personalausgaben Administration
- Sachausgaben Administration (wie Miete Büroräume, Kommunikation, Büromaterialien, Versicherungen, etc.)
- Projektbezogene Personalausgaben (Honorare für Solistinnen/Solisten und Dirigentinnen/Dirigenten)
- Projektbezogene Sachausgaben (wie Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Kommunikation, Miet- und Leihgebühren, Tantieme, etc.)

Variabler Betrag

Programme

Beitrag an **Projektbezogene Personalausgaben**:

- Honorare Orchestermusikerinnen und -musiker (inkl. gesetzlich vorgeschriebener/freiwilliger Sozialabgaben) für bis zu sechs Produktionen (und Konzerte)

Berechnung der Honorare für Orchestermusikerinnen und -musiker nach den Richtlinien des Schweizerischen Musikerverbandes (inkl. Ferienentschädigung und Zusagen für Stimmführerinnen/Stimmführer)

i.d.R. 75% der förderfähigen Ausgaben